

Theologische Fakultät:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Theologischen Fakultät vom 02.07.2025 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 10.12.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.07.2026 die Einführung des Promotionsstudiengangs zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät zum Wintersemester 2026/27 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Theologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät vom 10.06.2026 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 08.07.2026 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.07.2026 die Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät genehmigt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Promotionsstudiengang zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen
Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen**

I. Allgemeine Vorschriften**II. Voraussetzungen und Ablauf der Promotionsprüfung****III. Bestehen, Nichtbestehen, Vollzug der Promotion****IV. Ungültigkeit der Promotionsprüfung; Entzug des Doktorgrades****V. Entscheidung, Widerspruch; Inkrafttreten**

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich;

Zweck des Promotionsstudiums und der Promotionsprüfung

(1) ¹Diese Ordnung regelt das Promotionsstudium und das Promotionsverfahren, einschließlich der Vergabe und des Entzugs des Doktorgrades, im Rahmen des Studiengangs zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät (im Folgenden: PhD-Studiengang) der Georg-August-Universität Göttingen. ²Der PhD-Studiengang setzt sich aus dem Promotionsstudium und der Promotionsprüfung zusammen.

(2) ¹Der PhD-Studiengang befähigt die Studierenden, ein Forschungsprojekt in einer theologischen Disziplin zu entwickeln sowie im Rahmen einer Dissertation methodisch kontrolliert zu bearbeiten, in seinen Ergebnissen sachgerecht darzustellen und die gewonnenen Einsichten und weiterführenden Fragen in den aktuellen Forschungskontext einzuordnen. ²Er qualifiziert damit die Studierenden zu einer selbständigen vertieften wissenschaftlichen Tätigkeit.

(3) ¹Durch die Promotionsprüfung wird nachgewiesen, dass der*die Kandidat*in in der Lage ist, wesentliche Forschungsvorhaben mit wissenschaftlicher Integrität selbständig zu konzipieren und durchzuführen, und dabei wissenschaftliche Fragestellungen selbständig identifizieren, aufgrund eigener kritischer Analyse neue und komplexe Ideen entwickeln sowie zum wissenschaftlichen Fortschritt beitragen kann. ²Er*sie verfügt über ein systematisches Verständnis seines*ihres Fachgebiets und angrenzender Fachgebiete sowie umfassende Kenntnis der einschlägigen Literatur. ³Durch Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit hat er*sie einen die Grenzen des Wissens erweiternden und der Begutachtung der wissenschaftlichen Fachwelt standhaltenden eigenen Beitrag zur Forschung geleistet. ⁴Er*sie hat belegt, Erkenntnisse aus seinem*ihrem Spezialgebiet mit anderen Forscher*innen diskutieren und vor Publikum in angemessener Weise vortragen und vermitteln zu können.

§ 2 Hochschulgrad

Die Georg-August-Universität Göttingen verleiht durch die Theologische Fakultät den Grad „Doctor of Philosophy“ (abgekürzt: „PhD“).

§ 3 Regelstudienzeit; Promotionsstudium

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie erhöht sich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um bis zu zwei Semester. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

- a. Arbeiten mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Aufwand an empirischer Arbeit oder Quellenarbeit,

- b. der Notwendigkeit des Erwerbs dissertationsbezogener fremdsprachlicher Kenntnisse.

³Die Entscheidung über die Verlängerung der Regelstudienzeit trifft der*die Studiendekan*in auf Antrag der*des Promotionsstudierenden nach Stellungnahme des Betreuungsausschusses.

(2) ¹Ein Teilzeitstudium ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag möglich. ²Als wichtiger Grund gelten insbesondere eine hauptberufliche Tätigkeit, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben steht, oder die Betreuung oder Pflege von Kindern oder nahen Angehörigen. ³Eine Entscheidung über den Antrag trifft der*die Studiendekan*in nach Stellungnahme des*der Erstbetreuenden. ⁴Die Bestimmungen der

Ordnung über das Teilzeitstudium an der Georg-August-Universität Göttingen gelten sinngemäß entsprechend.

(3) Der*die Doktorand*in hat sich für die Dauer des Promotionsstudiums und der Promotionsprüfung zu immatrikulieren.

(4) ¹Die Doktorand*innen sind verpflichtet, das Promotionsstudium der Theologischen Fakultät im Umfang von 24 C nach Maßgabe der Modulübersicht (**Anlage 1**) zu absolvieren. ²Bei Nachweis ordnungsgemäßer Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm im Rahmen der Graduiertenschule für Geisteswissenschaften Göttingen (GSGG) gilt ein ordnungsgemäßes Studium als nachgewiesen. ³Können Leistungen nach Satz 1 aus Gründen, die von der*dem Promotionsstudierenden nicht zu verantworten sind, nicht erbracht werden, oder würde deren Erbringung eine unverhältnismäßige Härte bedeuten, so kann die Promotionskommission auf Antrag beschließen, dass bei der Zulassung zur Promotionsprüfung auf den Nachweis einzelner Leistungen verzichtet wird.

(5) ¹Die erfolgreiche Absolvierung von Studienleistungen wird durch die Beurteilung „bestanden“ nachgewiesen. ²Eine entsprechende Bescheinigung wird ausgestellt, nachdem die notwendigen Leistungen erbracht und beurteilt worden sind; anstelle einer Bescheinigung kann ein Eintrag in das Prüfungsverwaltungssystem erfolgen.

(6) Eine Studienleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn nicht angetreten wird oder der*die Doktorand*in von einer bereits angetretenen Leistung zurücktritt, soweit das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht nachgewiesen wird.

(7) ¹Unternimmt es der*die Doktorand*in, bei der Erbringung von Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson (nachfolgend insgesamt: Täuschung) das Ergebnis zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn der*die Doktorand*in nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. ³Ein*e Doktorand*in, der*die gröblich gegen die Ordnung verstößt, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann die Promotionskommission die*den Promotionsstudierende*n von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen. ⁵In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. ⁶Besteht der Verdacht des Mit-sich-Führens unzulässiger Hilfsmittel, ist der*die Doktorand*in verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁷Vor einer Entscheidung nach Satz 4 ist der*die Doktorand*in zu hören.

(8) Nicht bestandene Leistungen können zweimal wiederholt werden.

(9) Über die Anrechnung außerhalb des PhD-Studiengangs erbrachter Leistungen als Studienleistungen entscheidet die Promotionskommission auf Vorschlag des Betreuungsausschusses.

(10) ¹Das Promotionsstudium endet durch

a) Widerruf oder Rücknahme der Annahme als Doktorand*in oder

b) die Beendigung oder das Erlöschen des Doktorandenverhältnisses.

²Widerruf, Rücknahme oder Beendigung können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen; zuständig ist die Promotionskommission. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn ein*e Doktorand*in

a) sich trotz hinreichender Betreuung dauerhaft als ungeeignet erweist,

b) die ihm*ihr obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt hat, insbesondere trotz wiederholter Aufforderung gegen seine*ihre Berichtspflichten verstoßen hat,

c) gegen die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat,

d) seine*ihre Annahme als Doktorand*in durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat,

oder

e) wenn das Vertrauensverhältnis zu dem*der Promotionsstudierenden endgültig zerrüttet ist und der*die Promotionsstudierende dies zu vertreten hat.

⁴Das Promotionsstudium endet ferner jederzeit durch entsprechende Erklärung des*der Promotionsstudierenden.

§ 4 Prüfungsleistungen

(1) Der nach § 2 zu verleihende Grad wird auf Grund einer Promotionsprüfung verliehen.

(2) Die Promotionsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(3) Die Promotionskommission setzt das Promotionsverfahren aus, wenn ihr bekannt wird, dass gegen die*den Promotionsstudierende*n ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis oder ein Ermittlungs- oder Strafverfahren im Zusammenhang mit der Promotion anhängig ist.

(4) ¹Unternimmt es der*die Doktorand*in, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, insbesondere durch unerlaubte Hilfe bei der Anfertigung der Dissertation, oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Verstößt ein*e Doktorand*in grob gegen die Ordnung, kann die Prüfungskommission die Beendigung der mündlichen Prüfung beschließen; in diesem Fall gilt die mündliche Prüfung als mit „nicht

bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Promotionskommission die*den Promotionsstudierende*n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen; als schwerwiegender Fall gilt insbesondere ein Verstoß nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a. ⁴In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. ⁵Vor einer Entscheidung nach Satz 3 ist der*die Doktorand*in zu hören.

§ 5 Promotionskommission

(1) ¹Für die Organisation und Qualitätssicherung der Prüfungen sowie zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Theologische Fakultät eine Promotionskommission. ²Diese besteht aus dem*der Studiendekan*in, drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer*innen und einem*einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter*in sowie, mit beratender Stimme, einer*einem Studierenden des PhD-Studiengangs; beratendes Mitglied kann bis zum 30.09.2027 auch ein*e Studierende*r des Promotionsstudiengangs „Theologie“ sein. ³Die Mitglieder der Hochschullehrer*innen-, Mitarbeiter*innen- und Studierendengruppe sowie deren Vertreter*innen werden von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Theologischen Fakultät benannt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbenennung ist möglich.

(2) Der*die Studiendekan*in führt den Vorsitz der Promotionskommission. Die Promotionskommission wählt aus ihrer Mitte eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n aus der Hochschullehrer*innengruppe.

(3) Die Promotionskommission unterstützt den*die Studiendekan*in in Promotionsangelegenheiten und berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die abgeschlossenen und laufenden Verfahren.

(4) ¹Die Sitzungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) ¹Die Promotionskommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. ²Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) ¹Die Promotionskommission kann Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung widerruflich auf den*die Studiendekan*in übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ²Über die Sitzungen der Promotionskommission wird ein Protokoll geführt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Promotionskommission sind darin festzuhalten.

(7) ¹Entscheidungen der Promotionskommission sind der*dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Betreuungsausschuss (Thesis Committee)

(1) ¹Für die Betreuung während der Promotionszeit wird für jede*n Promotionsstudierende*n ein Betreuungsausschuss (Thesis Committee) eingesetzt, der aus wenigstens drei Mitgliedern besteht, und dem wenigstens zwei Prüfungsberechtigte, darunter der*die Erstbetreuer*in, dessen*deren Betreuungszusage Grundlage der Einschreibung war, angehören. ²Die Mitglieder werden im Einvernehmen mit dem*der Erstbetreuer*in spätestens drei Monate nach Einschreibung durch den*die Studiendekan*in bestellt; der*die Doktorand*in hat dabei ein Vorschlagsrecht, aus dem sich kein Rechtsanspruch auf entsprechende Zusammensetzung des Betreuungsausschusses ergibt. ³Wenigstens ein Mitglied des Betreuungsausschusses muss der Hochschullehrer*innengruppe angehören. ⁴Alle Mitglieder des Betreuungsausschusses müssen promoviert sein; die prüfungsberechtigten Mitglieder des Betreuungsausschusses sollen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen. ⁵Dem Betreuungsausschuss können auch Wissenschaftler*innen einer anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung angehören.

(2) ¹Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die*den Promotionsstudierende*n. ²Diese*r muss dem Betreuungsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens berichten.

(3) ¹Die Mitglieder des Betreuungsausschusses und der*die Doktorand*in schließen innerhalb von drei Monaten nach Bestellung des Betreuungsausschusses eine Betreuungsvereinbarung ab. ²Die Vereinbarung muss wenigstens die in **Anlage 2** aufgeführten Angaben enthalten. ³Sobald die Unterschriften aller Mitglieder des Betreuungsausschusses vorliegen, hat der*die Doktorand*in die Vereinbarung im Dekanatsbüro der Theologischen Fakultät einzureichen. ⁴Spätestens mit Abschluss der Vereinbarung muss der*die Doktorand*in dem Betreuungsausschuss auch einen vorläufigen Arbeitsplan für das Promotionsvorhaben vorlegen.

(4) ¹Auf Antrag eines Mitglieds des Betreuungsausschusses oder der*des Promovierenden kann der*die Studiendekan*in die Zusammensetzung des Betreuungsausschusses ändern; der*die Doktorand*in hat dabei ein Vorschlagsrecht, aus dem sich kein Rechtsanspruch auf entsprechende Zusammensetzung des Betreuungsausschusses ergibt. ²Eine Änderung der*des Erstbetreuenden ist nur möglich, wenn die Betreuung der Promotion aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund ihrer*seiner dauernden Abwesenheit, nicht mehr gewährleistet oder die Fortsetzung der Betreuung wegen einer Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses unzumutbar ist. ³Bei Konflikten zwischen den Betreuenden und der*dem

Promotionsstudierenden soll zunächst ein Vermittlungsversuch durch eine Vertrauensperson der GSGG erfolgen.

§ 7 Ausscheiden einer*ines Betreuenden

(1) Scheidet der*die Erstbetreuer*in einer Dissertation aus der Fakultät aus, so hat er*sie die Möglichkeit, die Dissertation bis zum Abschluss der Promotion zu betreuen.

(2) Kann der*die Erstbetreuer*in die Betreuung aus gesundheitlichen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen nicht fortführen, so bestellt der*die Studiendekan*in im Einvernehmen mit dem*der Promotionsstudierenden eine*n Nachfolger*in.

II. Voraussetzungen und Ablauf der Promotionsprüfung

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Die Zulassung zur Promotionsprüfung setzt voraus, dass der*die Bewerber*in

- a) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im PhD-Studiengang seit der Annahme als Doktorand*in eingeschrieben ist,
- b) das Promotionsstudium gemäß § 3 Abs. 4 ordnungsgemäß absolviert hat und
- c) selbstständig eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) angefertigt hat und schriftlich versichert,
 - ca) dass er*sie diese selbstständig verfasst hat,
 - cb) dass er*sie gegen keine Pflichten nach Absatz 3 verstoßen hat,
 - cc) dass das Prüfungsrecht einschließlich der wissenschaftlichen Redlichkeit – hierzu gehört die strikte Beachtung des Zitiergebots, sodass die Übernahme fremden Gedankenguts in der Dissertation deutlich gekennzeichnet ist – beachtet wurden und
 - cd) dass anderweitig keine entsprechende Promotion beantragt wurde und hierbei die eingereichte Dissertation oder Teile daraus vorgelegt worden sind.

(2) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist zu versagen oder nach Zulassung jederzeit aufzuheben, wenn sie gleichzeitig bei einer anderen Fakultät oder Hochschule beantragt worden ist.

(3) ¹Zur Promotionsprüfung wird insbesondere nicht zugelassen, wer

- a) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat, sondern die Hilfe Dritter in einer dem Prüfungsrecht und wissenschaftlicher Redlichkeit widersprechenden Weise in Anspruch genommen hat;
- b) zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler*innen gegen Entgelt eingeschaltet hat;

c) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder entgeltgleiche Leistungen erbringt sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen;

d) Voraussetzungen erfüllt, derentwegen die Promotionsprüfung für ungültig erklärt oder der Doktorgrad aberkannt werden könnten.

²In diesen Fällen ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ausgeschlossen.

§ 9 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung und Eröffnung des Promotionsverfahrens bei dem*der Studiendekan*in der Theologischen Fakultät einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) mindestens vier Exemplare der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) in schriftlicher Form, jeweils mit einer eingebundenen Erklärung gemäß § 8 Abs. 1,

b) ein Exemplar der Dissertation in digitaler Form auf einem verkehrsüblichen Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder als ungeschütztes (textentnahmeermöglichendes) PDF-Dokument; die Übereinstimmung der digitalen Version mit der schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung muss von der*dem Promotionsstudierenden verbindlich bestätigt werden,

c) ein Vorschlag für die Gutachter*innen der Dissertation und für die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission,

d) der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung des Promotionsstudiums,

e) ein tabellarischer Lebenslauf,

f) ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister, dessen Ausstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt, sowie

g) der Nachweis der ordnungsgemäßen Einschreibung.

(3) ¹Nach Vorlage des Antrags und Prüfung der formalen Voraussetzungen befindet der*die Studiendekan*in über die Zulassung zur Promotionsprüfung. ²Sind alle Voraussetzungen erfüllt, eröffnet er*sie das Promotionsverfahren und bestellt die Prüfungskommission. ³Durch die Zulassung zur Promotionsprüfung erwirbt der*die Doktorand*in den Anspruch auf Begutachtung seiner*ihrer vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung.

(4) Über die Zulassung erhält der*die Bewerber*in einen schriftlichen Bescheid, im Falle der Ablehnung mit Rechtsmittelbelehrung.

(5) ¹Die Rücknahme eines Promotionsgesuchs ist zulässig, solange nicht über Annahme oder Ablehnung der Dissertation entschieden ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. ²Bei einer rechtmäßigen Rücknahme gilt der Promotionsversuch als nicht unternommen.

§ 10 Dissertation

(1) Das Thema der Dissertation ist aus einem der folgenden Fachgebiete zu wählen: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Ökumenische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Religionswissenschaft, Interkulturelle Theologie, Judaistik.

(2) ¹Die Dissertation muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung der*des Promotionsstudierenden sein und einen wesentlichen und innovativen Beitrag zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt bringen. ²Sie soll zeigen, dass der*die Doktorand*in die Fähigkeit hat, wissenschaftliche Fragestellungen des gewählten Fachgebietes selbstständig und methodisch einwandfrei zu lösen und die Erkenntnisse in für das Fachgebiet üblicher Form klar darzustellen. ³Die Dissertation darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit in dieser Ordnung nicht etwas anderes bestimmt wird. ⁴Satz 3 gilt für die Verwendung im Rahmen anderer eigener Prüfungsleistungen, insbesondere in einer Master-, Magister- oder Diplomarbeit, entsprechend, soweit nicht nach Absatz 4 Satz 2 etwas Abweichendes zugelassen ist.

(3) ¹Eine Gemeinschaftsarbeit kann als selbstständige wissenschaftliche Leistung anerkannt werden, wenn der Beitrag jeder*jedes einzelnen Promotionsstudierenden als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. ²Jeder Beitrag ist wie eine Dissertation gesondert zu beurteilen.

(4) ¹Bereits publizierte Ergebnisse können als Teil einer Dissertation eingebracht werden, soweit sie gemeinsam nicht mehr als 50 v. H. des Gesamtumfangs der Dissertation umfassen; sie sind in wissenschaftlich üblicher Weise zu kennzeichnen. ²Ergebnisse anderer eigener Prüfungsleistungen können im Umfang von bis zu einem Drittel des Gesamtumfangs der Dissertation verwendet werden; sie sind in wissenschaftlich üblicher Weise zu kennzeichnen.

(5) ¹Die Dissertation ist in englischer oder deutscher Sprache abzufassen. ²Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet auf Antrag der*des Promotionsstudierenden der Betreuungsausschuss im Einvernehmen mit dem*der Studiendekan*in; die Entscheidung ist aktenkundig zu machen; wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet abschließend die Promotionskommission; der Antrag kann ohne Begründung abgelehnt werden. ³Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Prüfungssprache im erforderlichen Umfang beherrschen.

§ 11 Begutachtung, Prüfungskommission

(1) ¹Der*die Studiendekan*in bestellt zwei Gutachter*innen für die Dissertation, die prüfungsberechtigt nach § 12 und in der Regel Mitglieder des Betreuungsausschusses sind.

²In Ausnahmefällen bestellt er*sie weitere Gutachter*innen, insbesondere bei interdisziplinären oder fakultätsübergreifenden Arbeiten. ³Zum*zur Erstgutachter*in kann nur bestellt werden, wer hauptberufliches Mitglied der Hochschullehrer*innengruppe ist.

(2) ¹Die Prüfungskommission wird von dem*der Studiendekan*in bestellt und besteht neben den Gutachter*innen nach Absatz 1 aus mindestens drei weiteren prüfungsberechtigten Mitgliedern; der*die Doktorand*in hat dabei ein Vorschlagsrecht, aus dem sich kein Rechtsanspruch auf entsprechende Zusammensetzung der Kommission ergibt. ²Der Prüfungskommission müssen Vertreter*innen von mindestens drei Fächern aus dem Bereich Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie angehören. ³Der*die Studiendekan*in bestellt den*die Erstgutachter*in der Dissertation zum*zur Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(3) In den Ruhestand versetzte oder vom Dienst entpflichtete Professor*innen sollen nicht zum*zur Gutachter*in oder zum Mitglied einer Prüfungskommission bestellt werden; vor Versetzung in den Ruhestand beziehungsweise vor Entpflichtung erfolgte Bestellungen bleiben unberührt.

(4) Soweit im Laufe des Prüfungsverfahrens weitere Gutachter*innen oder Prüfende bestellt werden, werden diese Mitglieder der Prüfungskommission.

(5) Stimmenthaltung zu Prüfungsentscheidungen ist unzulässig.

§ 12 Prüfungsberechtigung

¹Prüfungsberechtigt sind Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe der Theologischen Fakultät. ²Die Prüfungsberechtigung kann ferner Mitgliedern und Angehörigen der Theologischen Fakultät erteilt werden, welche einen der Titel „Privatdozent*in“ oder „außerplanmäßige*r Professor*in“ führen oder zuvor prüfungsberechtigt nach Satz 1 waren. ³In begründeten Ausnahmefällen kann zum*zur Gutachter*in sowie zum*zur Prüfer*in auch ein wenigstens promoviertes Mitglied einer anderen Fakultät oder Universität oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung bestellt werden. ⁴Die Zuständigkeit für die Bestellung zum*zur Prüfungsberechtigten nach Sätzen 2 und 3 obliegt dem Fakultätsrat. ⁵Die Prüfungsberechtigung kann für eines oder mehrere Fachgebiete erteilt werden.

§ 13 Annahme oder Ablehnung der Dissertation

(1) Jede*r Gutachter*in soll innerhalb von drei Monaten nach der Einreichung der Dissertation ein Gutachten über die Dissertation erstatten und vorschlagen:

- a) die Dissertation anzunehmen,
- b) die Dissertation abzulehnen oder
- c) die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben, wenn er*sie sonst eine Ablehnung empfehlen würde.

(2) Die eingereichte Dissertation kann auf Veranlassung wenigstens einer*eines Gutachtenden mittels geeigneter (Plagiatserkennungs-)Software darauf geprüft werden, ob sie

unter Beachtung des Prüfungsrechts einschließlich der wissenschaftlichen Redlichkeit angefertigt wurde.

(3) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist zugleich eines der Prädikate nach § 20 Abs. 2 vorzuschlagen.

(4) Sind sich alle Gutachter*innen über Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation einig, ist sie vorbehaltlich einer Einwendung nach § 14 Abs. 2 angenommen oder abgelehnt.

(5) ¹Sind sich die Gutachter*innen über Annahme oder Ablehnung nicht einig oder weichen die vorgeschlagenen Prädikate um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, entscheidet die Prüfungskommission abschließend auf der Grundlage eines weiteren Gutachtens über Annahme und Prädikat, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung. ²Der*die zusätzliche Gutachter*in wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten. ³Im Übrigen, insbesondere im Falle einer Einwendung nach § 14 Abs. 2, entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der vorliegenden Gutachten über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung.

(6) ¹Für eine Umarbeitung ist von der Prüfungskommission eine angemessene Frist zu setzen. ²Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht innerhalb dieser Frist von neuem eingereicht, gilt sie als abgelehnt. ³Wird die Dissertation innerhalb der Frist eingereicht, bestimmt sich das weitere Verfahren nach den Absätzen 1 bis 5, jedoch ist eine erneute Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung ausgeschlossen.

(7) ¹Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. ²Hierbei muss eine neue oder wesentlich verbesserte Dissertation vorgelegt werden. ³Dabei ist über den fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁴Wird auch diese Dissertation abgelehnt, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

(8) ¹Der*die Studiendekan*in teilt der*dem Promotionsstudierenden die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation schriftlich mit. ²Im Falle der Annahme der Dissertation wird zugleich die Zulassung zur mündlichen Prüfung festgestellt. ³Im Falle der erstmaligen Ablehnung erfolgt die Mitteilung unter Hinweis auf die Bestimmung nach Absatz 7 über die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung, im Falle einer endgültigen Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14 Auslegung

(1) Nach Eingang der Gutachten und der Vorschläge gemäß § 13 Abs. 1 und 3 lässt der*die Studiendekan*in den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Theologischen Fakultät eine Mitteilung über die eingegangenen Voten zugehen und setzt eine Frist von mindestens fünf

Werktagen in der Vorlesungszeit oder zehn Werktagen in der vorlesungsfreien Zeit zur vertraulichen Einsicht in die Dissertation und die Gutachten fest.

(2) ¹Erhebt ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät Einwendungen gegen die vorgeschlagene Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ein vorgeschlagenes Prädikat, kann die Promotionskommission eine*n weitere*n Gutachter*in für die Dissertation bestellen. ²Die Einwände sind schriftlich zu begründen.

(3) Der*die zusätzliche Gutachter*in wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten.

§ 15 Aktenexemplar

Ein eingereichtes Exemplar der Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Fakultätsakten.

§ 16 Form der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Disputation durchgeführt.

(2) ¹Prüfungssprache ist Englisch oder Deutsch. ²Über Ausnahmen entscheidet der Betreuungsausschuss im Einvernehmen mit dem*der Studiendekan*in auf Antrag der*des zu Prüfenden; wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet abschließend die Promotionskommission; der Antrag kann ohne Begründung abgelehnt werden. ³Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Prüfungssprache im erforderlichen Umfang beherrschen.

§ 17 Termin der mündlichen Prüfung

¹Den Termin der mündlichen Prüfung setzt der*die Studiendekan*in mit oder nach der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung fest; der Termin wird der*dem Promotionsstudierenden spätestens eine Woche vor dem Termin in Textform bekannt gegeben. ²Die mündliche Prüfung soll nicht später als 16 Wochen nach der Zulassung zur Promotionsprüfung erfolgen. ³Bei einer zur Umarbeitung zurückgegebenen Dissertation verlängert sich dieser Zeitraum um die Frist der Umarbeitung.

§ 18 Disputation

1) In der Disputation soll der*die Doktorand*in nachweisen, dass er*sie über gründliche Fachkenntnisse verfügt und wissenschaftliche Probleme selbstständig durchdenken, argumentativ darstellen und verteidigen kann.

(2) ¹Die Disputation besteht aus zwei Teilen. ²Im ersten Teil soll der*die Doktorand*in durch ein Referat von maximal 20 Minuten die Ziele und Ergebnisse seiner*ihrer Dissertation erläutern. ³Im zweiten Teil der Disputation soll sich der*die Doktorand*in Fragen der Prüfenden stellen, die sich auch auf den größeren wissenschaftlichen Zusammenhang, in dem die

Dissertation steht, auf Gegenstandsbereiche und methodische Fragen beziehen, die das Fach als Ganzes und angrenzende Fachgebiete betreffen. ⁴Dies kann auf der Grundlage eines Thesenpapiers erfolgen, das Bezüge zu anderen in der Prüfungskommission vertretenen Fächern herstellt.

(3) ¹Die Disputation dauert maximal 120 Minuten. ²Im Falle einer Gemeinschaftsarbeit gemäß § 10 Absatz 3 ist eine gemeinsame Prüfung im Umfang von maximal 240 Minuten möglich.

(4) ¹Die Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen. ²Die Prüfungskommission kann gestatten, dass auch Fragen aus der Hochschulöffentlichkeit an die*den Promotionsstudierende*n gerichtet werden.

(5) ¹Die Disputation ist hochschulöffentlich. ²Auf Antrag der*des Promotionsstudierenden kann die Hochschulöffentlichkeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. ³Hierüber entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Die prüfungsberechtigten Mitglieder der Promotionskommission haben auch bei Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit das Recht, an der Disputation und der Beratung der Prüfungskommission über die Bewertung teilzunehmen.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

II. Bestehen, Nichtbestehen, Vollzug der Promotion

§ 19 Einzelnote und Gesamturteil der Promotion

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt die Prüfungskommission, ob die gesamte Prüfung bestanden ist.

(2) ¹Als Noten der einzelnen Gutachten für die Dissertation und für die mündliche Prüfung können erteilt werden:

summa cum laude	(ausgezeichnet)	(0)
magna cum laude	(sehr gut)	(1)
cum laude	(gut)	(2)
rite	(bestanden)	(3).

²Die Noten können (mit Ausnahme der Note summa cum laude) jeweils um den Wert 0,3 erhöht oder (mit Ausnahme der Note rite) vermindert werden.

(3) Die Note der Dissertation ergibt sich, soweit sie sich nicht nach § 13 Abs. 5 Satz 1 bestimmt, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachter*innen:

bis einschl. 0,50	summa cum laude,
bis einschl. 1,50	magna cum laude,
bis einschl. 2,50	cum laude,
bis einschl. 3,00	rite.

(4) ¹Die Note der Disputation ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission. ²Für die Feststellung der Gesamtnote gilt die Zuordnung des Absatzes 3 entsprechend.

(5) ¹Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Note der mündlichen Prüfung und der Note der Dissertation. ²Dabei wird die Dissertation mit dem Faktor 2, die mündliche Prüfung mit dem Faktor 1 in die Berechnung einbezogen. ³Für die Feststellung der Gesamtnote gilt die Zuordnung des Absatzes 3 entsprechend.

(6) ¹Das Ergebnis der Doktorprüfung wird der*dem Promotionsstudierenden unmittelbar nach der Feststellung mitgeteilt. ²Auf Antrag erhält diese*r eine Bescheinigung über das Prüfungsergebnis; aus dieser muss auch hervorgehen, dass der Doktorgrad vor Vollzug der Promotion nicht geführt werden darf.

§ 20 Nichtbestehen, Abbruch, Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Bei nicht ausreichender Leistung wird die mündliche Prüfung mit nicht bestanden bewertet. ²Versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin oder bricht sie die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor. ³Der wichtige Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(2) ¹Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, auf Antrag der*des Promotionsstudierenden wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen; erfolglose Prüfungen in einem im selben Fachgebiet durchgeführten Promotionsverfahren an anderen Hochschulen werden auf die Prüfung im PhD-Studiengang angerechnet. ³Ist die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 21 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft die Promotionskommission.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer*eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner*innen und deren Kinder.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Absatzes 3 dürfen der Doktorandin keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohner*innenmeldeamtes, nachzuweisen.

§ 22 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist von der geprüften Person zu veröffentlichen.

(2) Bei der Veröffentlichung hat der*die Doktorand*in Auflagen der Gutachter*innen zu inhaltlichen Änderungen zu berücksichtigen.

(3) Voraussetzung ist stets, dass der*die Erstgutachter*in auf einem Revisionsschein (**Anlage 3**) bestätigt hat, dass die Arbeit den formalen Ansprüchen an eine Veröffentlichung genügt.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt als Dissertationsdruck, in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift, in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, als selbstständige Publikation im Verlagsbuchhandel in gedruckter oder elektronischer Form oder als elektronische Publikation über den Dokumentserver der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Informationsinfrastruktur.

(5) Der Fakultätsrat kann im Einzelfall andere Veröffentlichungsformen gestatten.

(6) ¹Der*die Doktorand*in hat eine für die jeweilige Veröffentlichungsform durch Fakultätsratsbeschluss zu bestimmende Zahl von Druckfassungen der Veröffentlichungen seiner*ihrer Dissertation unentgeltlich der Fakultät abzuliefern (Pflichtexemplare). ²Diese müssen innerhalb von zwei Jahren nach bestandener mündlicher Prüfung der Fakultät eingereicht werden. ³Versäumt der*die Doktorand*in diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ⁴Der*die Studiendekan*in kann die Ablieferungsfrist verlängern, jedoch längstens um ein weiteres Jahr. ⁵Hierzu bedarf es eines von der geprüften Person vor Ablauf der Jahresfrist gestellten begründeten Antrages.

(7) ¹Als Veröffentlichung gilt auch die Publikation in Form einzelner Beiträge in Publikationen mit externen Begutachtungsverfahren, soweit die Publikationen insgesamt den Inhalt der Dissertation wiedergeben. ²Dies wird im Revisionsschein (Absatz 3) bestätigt.

(8) Wird die Dissertationsschrift in Teilen gemäß Absatz 7 veröffentlicht, jedoch ohne insgesamt den Inhalt wiederzugeben, gelten für die bislang nicht veröffentlichten Teile die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6.

(9) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf gemeinsamen Antrag der geprüften Person und der Person, die das Erstgutachten verfasst hat, die Veröffentlichung zunächst in der Weise erfolgen, dass für einen bestimmten Zeitraum nur ein Abstract öffentlich zugänglich gemacht wird, nicht aber die vollständige Dissertation. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) Teile der Dissertation bei einer Zeitschrift oder einem Verlag zur Veröffentlichung angenommen wurden und eine vorherige Veröffentlichung dieser Teile nach dem zugrundeliegenden Vertrag unzulässig ist, oder
- b) dies zum Schutz geistigen Eigentums erforderlich ist.

³Der Zeitraum nach Satz 1 endet sechs Monate nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung; auf begründeten Antrag kann der Zeitraum einmal um weitere sechs Monate verlängert werden. ⁴Hierüber entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Der Antrag soll bereits vor dem Termin der mündlichen Prüfung gestellt werden. ⁶Spätestens mit Ablauf des Zeitraums nach Sätzen 1 und 3 müssen die Pflichtexemplare nach Absatz 6 Satz 1 eingereicht werden.

§ 23 Vollzug der Promotion

(1) ¹Hat der*die Doktorand*in alle ihm*ihr nach der Prüfungsordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, insbesondere die Pflichtexemplare eingereicht, so vollzieht der*die Dekan*in die Promotion durch Aushändigung des Prüfungszeugnisses sowie der Promotionsurkunde, jeweils mit einer englischen Übersetzung (**Anlage 4** und **Anlage 5**). ²Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Promotion vollzogen werden, bevor die Pflichtexemplare eingereicht werden, wenn

- a) anstelle der Pflichtexemplare ein Verlagsvertrag mit einem anerkannten wissenschaftlichen Verlag vorgelegt wird und jener zudem schriftlich erklärt, dass Druck und Ablieferung der Pflichtexemplare innerhalb eines Zeitraums von längstens einem Jahr seit der mündlichen Prüfung gewährleistet sind, und
- b) eine Veröffentlichung gemäß § 22 Abs. 9 erfolgt.

²Der Vollzug der Promotion erfolgt in diesem Fall unter dem Vorbehalt der Erfüllung der Pflicht nach § 22 Abs. 6. ³Bei Verstoß gegen die Pflicht erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen

Rechte, insbesondere das Recht, den Doktorgrad zu führen. ⁴Die Promotionsurkunde ist in diesem Fall unverzüglich zurückzugeben.

(3) Vor Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden.

(4) Die Promotion ist mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Im Zeitraum zwischen Abschluss der mündlichen Prüfung und Vollzug der Promotion oder innerhalb von vier Wochen nach einer Zurückweisung oder Ablehnung der Dissertation oder nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kann der*die Doktorand*in die schriftlichen Gutachten und die Prüfungsprotokolle im Dekanat einsehen.

§ 25 Promotionsalbum

Die Fakultät führt ein Promotionsalbum, in das der Name, der Geburtstag und Geburtsort der*des Promovierten, der Titel der Dissertation, die Namen der Gutachter*innen, der Tag der mündlichen Prüfung, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und die Gesamtnote eingetragen werden.

IV. Ungültigkeit der Promotionsprüfung; Entzug des Doktorgrades

§ 26 Ungültigkeit der Promotionsprüfung; Entzug des Doktorgrades

(1) Die Promotionsprüfung kann für ungültig erklärt werden, und der Doktorgrad kann entzogen werden,

- a) wenn sich herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung oder die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
- b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass der*die Inhaber*in des Doktorgrades wegen der grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung seiner*ihrer Pflicht zur Wahrung der wissenschaftlichen Redlichkeit
 - ba) der Verleihung des Doktorgrades unwürdig war oder
 - bb) sich durch sein oder ihr späteres Verhalten der Führung eines Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.

(2) Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat in Bezug auf die Promotion ist die Promotionsprüfung als ungültig zu erklären und der Doktorgrad zu entziehen.

(3) ¹Die Entscheidungen nach Absätzen 1 und 2 trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder; in Fällen des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten soll der Entscheidung ein Verfahren nach der Ordnung der Georg-August-Universität zur Sicherung

guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung vorausgehen. ²Die Bescheidung erfolgt durch den*die Dekan*in. ³Der Bescheid ist der*dem Betroffenen zuzustellen.

V. Entscheidung, Widerspruch; Inkrafttreten

§ 27 Entscheidung, Widerspruch

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der zu prüfenden bzw. geprüften Person bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsentscheidung betrifft.

(2) Über den Widerspruch entscheidet die Promotionskommission unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung durch eine Person, die als Prüfer*in fungiert oder fungierte, richtet, leitet die Promotionskommission den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. ²Ändert der*die Prüfer*in die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft die Promotionskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der von dem*der Prüfer*in abgegebenen Stellungnahme insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
- e) sich der*die Prüfer*in nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit ein Verstoß nach Satz 3 vorliegt, wird ein weiteres Gutachten zur Dissertation eingeholt beziehungsweise die mündliche Prüfung mit bisher nicht befassten Prüfenden wiederholt. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen. ⁷Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

(4) ¹Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle zu erheben, die die Entscheidung erlassen hat. ²Die Frist wird durch Einlegung bei dem*der Studiendekan*in der Theologischen Fakultät gewahrt.

(5) ¹Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. ²Diesen erlässt der*die Studiendekan*in. ³Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 28 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2026 in Kraft.

Anlage 1 Studienprogramm

a. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 24 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Es müssen folgende 3 Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

- P.Theo.051 „Doktorandenkolloquium I: Forschungsmethodik sowie Konzeption und Planung einer fachspezifischen Forschungsarbeit“ (6 C / 2 SWS)
- P.Theo.052 „Doktorandenkolloquium II: Forschungsbericht, Präsentation und Entwicklung eines fachspezifischen Forschungsprozesses“ (6 C / 2 SWS)
- P.Theo.053 „Doktorandenkolloquium III: Forschungsbericht, Präsentation, Auswertung und Integration neuester fachspezifischer Forschungen“ (6 C / 2 SWS)

bb. Studierende, die einen theologischen Studiengang oder Teilstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben, müssen wenigstens eins der Module P.Theo.061, P.Theo.062 und P.Theo.063 im Umfang von 6 C erfolgreich absolvieren. Studierende, auf die dies nicht zutrifft, müssen wenigstens das Modul P.Theo.064 im Umfang von 6 C erfolgreich absolvieren.

- P.Theo.061 „Hochschuldidaktik: Konzeption und Durchführung einer Lehrveranstaltung“ (6 C / 2 SWS)
- P.Theo.062 „Erschließung relevanter Philologien“ (6 C / 2 SWS)
- P.Theo.063 „Wissenschaftsorganisation“ (6 C / 2 SWS)
- P.Theo.064 „Theologische Studien“ (6 C / 6 SWS)

cc. Anstelle der Module P.Theo.061, 062 und 063 können auch entsprechende Module aus dem Angebot der Graduiertenschule GSGG absolviert werden.

b. Modulbeschreibungen

Georg-August-Universität Göttingen Studiengang zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät P.Theo.051 „Doktorandenkolloquium I: Forschungsmethodik sowie Konzeption und Planung einer fachspezifischen Forschungsarbeit“				
Lernziele und Kompetenzen Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, • die einschlägigen Methoden zu überblicken, • im Hinblick auf das eigene Promotionsvorhaben relevante Fragestellungen zu konzipieren, • wissenschaftliche Probleme zu identifizieren und Lösungsansätze zu entwickeln, • angemessene Methoden zu finden und anzuwenden und • sich mit Fachkolleg*innen über ihr Vorhaben auszutauschen. Ferner gewinnen sie ein vertieftes Verständnis der jeweiligen theologischen Disziplin und ihrer Forschungsfelder.	Modulumfang 6 C / 2 SWS Workload: 180 h Präsenzzeit: 28 h Selbststudium: 152 h			
Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise <table><tr><td>Doktorandenkolloquium I</td></tr><tr><td>Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion (ca. 30 Minuten).</td></tr></table>	Doktorandenkolloquium I	Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion (ca. 30 Minuten).	SWS einzeln <table><tr><td>2 SWS</td></tr></table>	2 SWS
Doktorandenkolloquium I				
Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion (ca. 30 Minuten).				
2 SWS				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine			
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Studiengang zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät			
Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Semester	Dauer 1 Semester			
Sprache Englisch, Deutsch	Maximale Studierendenzahl 10			
Modulverantwortliche*r Studiendekan*in				

Georg-August-Universität Göttingen Studiengang zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät P.Theo.052 „Doktorandenkolloquium II: Forschungsbericht, Präsentation und Entwicklung eines fachspezifischen Forschungsprozesses“	
Lernziele und Kompetenzen Die Studierenden erwerben vor dem Hintergrund ihres fortgeschrittenen Promotionsvorhabens und der eigenen Forschungstätigkeit die Fähigkeit, • Teilaspekte ihrer Forschung zu präsentieren und mit anderen Doktorand*innen und Lehrenden zu diskutieren, • eine eigene These zu entwickeln und darzustellen und • ihr Forschungsgebiet umfassend zu überblicken. Sie erwerben ferner • vertiefte und umfassende Kenntnisse über den Stand der Forschung auf ihrem Gebiet sowie in angrenzenden und darüber hinausgehenden Bereichen, • ein umfassendes Verständnis ihrer Disziplin und • ein vertieftes Urteilsvermögen.	Modulumfang 6 C / 2 SWS Workload: 180 h Präsenzzeit: 28 h Selbststudium: 152 h
Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise Doktorandenkolloquium II Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion zum Forschungsgegenstand (ca. 30 Minuten).	SWS einzeln 2 SWS
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Studiengang zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät
Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Semester	Dauer 1 Semester
Sprache Englisch, Deutsch	Maximale Studierendenzahl 10
Modulverantwortliche*r Studiendekan*in	

Georg-August-Universität Göttingen Studiengang zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät P.Theo.053 „Doktorandenkolloquium III: Forschungsbericht, Präsentation, Auswertung und Integration neuester fachspezifischer Forschungen“				
Lernziele und Kompetenzen Die Studierenden erwerben vor dem Hintergrund der (Teil-)Ergebnisse ihrer Dissertation und der eigenen Forschungstätigkeit die Fähigkeit, in der Diskussion mit Fachkolleg*innen die eigenen Erkenntnisse und Forschungsergebnisse zu präsentieren und zu verantworten. Ferner erwerben sie • vertiefte und umfassende Kenntnisse über den Stand der Forschung auf ihrem Gebiet sowie in angrenzenden und darüberhinausgehenden Bereichen, • ein umfassendes Verständnis ihrer Disziplin und • ein vertieftes Urteilsvermögen.	Modulumfang 6 C / 2 SWS Workload: 180 h Präsenzzeit: 28 h Selbststudium: 152 h			
Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise <table><tr><td>Doktorandenkolloquium III</td></tr><tr><td>Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) mit kollegialem Auswertungsgespräch (ca. 30 Minuten).</td></tr></table>	Doktorandenkolloquium III	Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) mit kollegialem Auswertungsgespräch (ca. 30 Minuten).	SWS einzeln <table><tr><td>2 SWS</td></tr></table>	2 SWS
Doktorandenkolloquium III				
Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) mit kollegialem Auswertungsgespräch (ca. 30 Minuten).				
2 SWS				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine			
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Studiengang zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät			
Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Semester	Dauer 1 Semester			
Sprache Englisch, Deutsch	Maximale Studierendenzahl 10			
Modulverantwortliche*r Studiendekan*in				

Georg-August-Universität Göttingen Studiengang zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät P.Theo.061 „Hochschuldidaktik: Konzeption und Durchführung einer Lehrveranstaltung“				
Lernziele und Kompetenzen Die Studierenden erwerben Kenntnisse über • die Konzeption und Gestaltung von Lern-/Lehrprozessen und • die Möglichkeiten der Evaluation / Lernerfolgsüberprüfung. Vor dem Hintergrund und in Begleitung ihrer eigenen Praxis in der Hochschullehre erwerben sie ferner die Fähigkeit • zur selbständigen, reflektierten Konzeption einer Lehrveranstaltung, • zur zielgruppenorientierten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen sowie • zur Überprüfung des Lernerfolgs der Studierenden und des eigenen didaktischen Handelns.	Modulumfang 6 C / 2 SWS Workload: 180 h Präsenzzeit: 28 h Selbststudium: 152 h			
Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise <table border="1"><tr><td>Hochschuldidaktisches Seminar</td></tr><tr><td>Leistungsnachweis: Lehrprobe (ca. 45 Min.) inkl. schriftlicher Vor- und Nachbereitung (ca. 10 S.).</td></tr></table>	Hochschuldidaktisches Seminar	Leistungsnachweis: Lehrprobe (ca. 45 Min.) inkl. schriftlicher Vor- und Nachbereitung (ca. 10 S.).	SWS einzeln <table border="1"><tr><td>2 SWS</td></tr></table>	2 SWS
Hochschuldidaktisches Seminar				
Leistungsnachweis: Lehrprobe (ca. 45 Min.) inkl. schriftlicher Vor- und Nachbereitung (ca. 10 S.).				
2 SWS				
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	Zugangsvoraussetzungen Keine			
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Studiengang zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät			
Angebotshäufigkeit Semesterlage jährlich	Dauer 1 Semester			
Sprache Deutsch, ggf. Englisch	Maximale Studierendenzahl 10			
Modulverantwortliche*r Studiendekan*in				

Georg-August-Universität Göttingen Studiengang zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät P.Theo.062 „Erschließung relevanter Philologien“	
Lernziele und Kompetenzen Die Studierenden belegen in Absprache mit dem*der Erstbetreuer*in ihres Dissertationsprojektes einen Sprachkurs, der ihnen die Kompetenz zur vertieften Erschließung ihres Forschungsgegenstandes oder des nahen Kontextes ermöglicht. Besitzen die Studierenden bereits Kenntnisse der jeweiligen Sprache, so vermittelt ihnen der Kurs vertiefte Kenntnisse (z.B. hebräische Poesie); andernfalls sind elementare Kenntnisse hinreichend. Handelt es sich um eine neue Philologie (z.B. „Wissenschaftsfranzösisch“), tritt zudem die Ausbildung einer – vertieften – Kommunikationsfähigkeit („Sprechkompetenz“) hinzu.	Modulumfang 6 C / 2 SWS Workload: 180 h Präsenzzeit: 28 h Selbststudium: 152 h
Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise Sprachkurs in einer für das Forschungsvorhaben relevanten alten oder neuen Philologie Leistungsnachweis: Qualifizierte Teilnahmebescheinigung des Sprachkurses	SWS einzeln 2 SWS
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	Zugangsvoraussetzungen Keine
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Studiengang zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät
Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Semester	Dauer 1 Semester
Sprache Englisch, Deutsch	Maximale Studierendenzahl 10
Modulverantwortliche*r Studiendekan*in	

Georg-August-Universität Göttingen Studiengang zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät P.Theo.063 „Wissenschaftsorganisation“				
Lernziele und Kompetenzen Die Studierenden erwerben Kenntnisse z.B. über • die institutionellen Bedingungen wissenschaftlicher Forschung, • den Aufbau und die Strukturen relevanter Organisationen und Förderprogramme theologischer und geisteswissenschaftlicher Forschung (z.B. DFG, Stiftungen), • die Organisation und Durchführung eines wissenschaftlichen Kongresses, • grundlegende Möglichkeiten der Wissenschaftsorganisation. Sie erwerben vor dem Hintergrund und in Begleitung ihrer eigenen Praxis in der Forschung Fähigkeiten und grundlegende Erfahrungen z.B. zur • kompetenten Kommunikation ihrer Forschungsergebnisse vor akademischem Publikum, • Abfassung eines wissenschaftlichen Aufsatzes, • sachgerechten Aufbereitung eines Themas ihres Spezialgebietes für eine wissenschaftliche Tagung, • Formulierung und Durchführung von Forschungsanträgen.	Modulumfang 6 C / 2 SWS Workload: 180 h Präsenzzeit: 28 h Selbststudium: 152 h			
Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise <table><tr><td>Seminar zum Thema „Wissenschaftsorganisation“</td></tr><tr><td>Leistungsnachweis: Selbständige Forschungsleistung (Abfassung und Publikation eines wissenschaftlichen Aufsatzes, Teilnahme an einer wissenschaftlichen Tagung mit eigenem Tagungsbeitrag oder Konzeption eines Forschungsantrags)</td></tr></table>	Seminar zum Thema „Wissenschaftsorganisation“	Leistungsnachweis: Selbständige Forschungsleistung (Abfassung und Publikation eines wissenschaftlichen Aufsatzes, Teilnahme an einer wissenschaftlichen Tagung mit eigenem Tagungsbeitrag oder Konzeption eines Forschungsantrags)	SWS einzeln <table><tr><td>2 SWS</td></tr></table>	2 SWS
Seminar zum Thema „Wissenschaftsorganisation“				
Leistungsnachweis: Selbständige Forschungsleistung (Abfassung und Publikation eines wissenschaftlichen Aufsatzes, Teilnahme an einer wissenschaftlichen Tagung mit eigenem Tagungsbeitrag oder Konzeption eines Forschungsantrags)				
2 SWS				
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul (alternativ; s. Modulübersicht)	Zugangsvoraussetzungen Keine			
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Studiengang zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät			
Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Semester	Dauer 1 Semester			
Sprache Englisch, Deutsch	Maximale Studierendenzahl 10			
Modulverantwortliche*r Studiendekan*in				

Georg-August-Universität Göttingen Studiengang zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät P.Theo.064 „Theologische Studien“	
Lernziele und Kompetenzen Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in drei verschiedenen theologischen Fächern.	Modulumfang 6 C / 6 SWS Workload: 180 h Präsenzzeit: 63 h Selbststudium: 117 h
Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise Lehrveranstaltungen in drei verschiedenen theologischen Fächern Leistungsnachweis: Portfolio (max. 20 Seiten), in dem die belegten Lehrveranstaltungen dokumentiert und reflektiert werden; das Portfolio ist bei dem*der Erstbetreuer*in einzureichen.	SWS einzeln 6 SWS
Wahlmöglichkeiten Siehe Modulübersicht.	Zugangsvoraussetzungen keine
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Studiengang zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät
Angebotshäufigkeit Semesterlage jedes Semester	Dauer 1–2 Semester
Sprache Englisch, Deutsch	Maximale Studierendenzahl 10
Modulverantwortliche*r Studiendekan*in	

Anlage 2 Muster-Betreuungsvereinbarung (zu § 6 Abs. 3)

a) deutsch

Vereinbarung zur Sicherstellung der fachlichen Betreuung und Beratung im Promotionsverfahren

Vorname und Name der*des Promotionsstudierenden:
 Geburtsdatum:.....
 Geburtsort:.....
 Adresse:.....
 E-Mail:
 Arbeitstitel der Dissertation:

Mitglieder des Betreuungsausschusses (Vorname, Name, Universität):

- 1)
- 2)
- 3)

1. Die Mitglieder des Betreuungsausschusses verpflichten sich, die hier genannte Dissertation in angemessener Weise zu betreuen, d.h. der*dem Promovierenden bei der Wahl (und späteren Modifikation) des Themas, bei der regelmäßigen gemeinsamen Überprüfung der Arbeitsfortschritte und durch zeitnahe Rückmeldungen zu abgegebenen Teilen der Dissertation mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

2. Die*der Promovierende erklärt hiermit, dass er*sie von der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang zum Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät Kenntnis genommen hat und sich zur Einhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen verpflichtet. Dieses beinhaltet insbesondere die Immatrikulation während des gesamten Zeitraums seines*ihrer Promotionsvorhabens, die spätestens mit Abschluss der Doktorand*innenvereinbarung zu erfolgender Vorlage eines vorläufigen Arbeitsplans sowie die Erstellung eines jährlichen Berichts über den Stand und die Dokumentierung der Fortschritte des Promotionsprojekts zu Händen des Betreuungsausschusses.

3. Die Mitglieder des Betreuungsausschusses und der*die Promotionsstudierende verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß § 1 der „Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“.

4. [weitere Vereinbarungen]

Unterschrift der*des Promotionsstudierenden

.....

Unterschriften der Mitglieder des Betreuungsausschusses

- 1)
- 2)
- 3)

b) englisch

Agreement to ensure professional supervision and advice during the doctoral programme

First name and surname of the doctoral candidate:

Date of birth:

Place of birth:

Address:

Email:

Working title of the dissertation:

Members of the supervisory committee (first name, surname, university):

1)

2)

3)

1. The members of the Thesis Committee undertake to supervise the dissertation referred to herein in an appropriate manner, i.e. to provide the doctoral candidate with advice and support in the selection (and subsequent modification) of the topic, in the regular joint review of the progress of the work and by providing timely feedback on submitted parts of the dissertation.

2. The doctoral candidate hereby declares that she*he has taken note of the examination and study regulations for the programme for obtaining the PhD degree at the Faculty of Theology and undertakes to comply with the provisions contained therein. This includes, in particular, enrolment for the entire duration of her*his doctoral project, the submission of a preliminary work plan no later than the conclusion of the doctoral agreement, and the preparation of an annual report on the status and documentation of the progress of the doctoral project for the attention of the Thesis Committee.

3. The members of the Thesis Committee and the doctoral candidate undertake to comply with the rules of good scientific practice in accordance with § 1 of the 'Regulations of the University Göttingen for Ensuring Good Scientific Practice'.

4. [Further agreements]

Signature of the doctoral candidate

.....

Signatures of the members of the Thesis Committee

1)

2)

3)

Anlage 3 Revisionsschein

Revisionsschein*

Die Druckvorlage der Dissertation von

.....

mit dem Originaltitel

hat mir vorgelegen.

Die Auflagen sind erfüllt.** Ich habe gegen den Druck in der vorliegenden Form nichts einzuwenden.

Mit der Änderung des Titels in

bin ich einverstanden.**

.....

(Unterschrift der Person, die das Erstgutachten verfasst hat)

* Der unterschriebene Revisionsschein wird zusammen mit den Pflichtexemplaren und der Original-Dissertation im Dekanat eingereicht.

** Nichtzutreffendes bitte streichen.

Anlage 4 Prüfungszeugnis

a) deutsch

Georg-August-Universität Göttingen
Theologische Fakultät

Zeugnis über die theologische Doktorprüfung

..... geboren am
in.....

hat die Doktorprüfung gemäß der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang zum
Erwerb des Grades „PhD“ an der Theologischen Fakultät
vom mit dem Gesamturteil
am.....bestanden.

Module im Promotionsstudium:

	Credits
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	

Thema der Dissertation:

.....
.....

Note der Dissertation:

Note der Disputation:

Göttingen, den

.....

Die*der Dekan*in

b) englisch

University of Göttingen
Faculty of Theology

Certificate of Doctoral Examination

..... born

in.....

has completed the doctoral examination in accordance with the examination and study regulations of the programme for obtaining the PhD degree at the Faculty of Theology of with the overall grade on.....

Modules in doctoral studies:

	credits
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	

Dissertation title

.....

.....

Dissertation grade:

Disputation grade:

Göttingen,..... (date)

.....

Dean

Anlage 5 Promotionsurkunde in deutscher und englischer Sprache

a) deutsch

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der*dem Präsident(en)*in

.....

verleiht

durch die Theologische Fakultät
unter der*dem Dekan*in

.....

den Hochschulgrad Doctor of Philosophy (PhD) an

.....

geboren in

nachdem er*sie im ordnungsgemäßen Prüfungsverfahren durch die im Fach

.....

abgefasste Dissertation

.....

.....

.....

(Titel der Dissertation)

sowie durch die mündliche Prüfung

am

ihre*seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....

erhalten hat.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

Die*der Dekan*in

b) englisch

The University of Göttingen
under President

.....

confers
through the Faculty of Theology
under Dean

.....

the academic degree of

Doctor of Philosophy (PhD)

on

.....
born in

after proving her/his scientific qualifications
with the dissertation in the field of
titled
and the oral examination on,

receiving the overall assessment
.....

Göttingen,

(Seal)

Dean